

Rechtliches

7.1 Rechte der SV – Allgemeine Grundlagen

Gesetze & Co – Den Dschungel durchdringen

Eine kurze Übersicht und Hierarchie



Wir sind doch nicht begriffsstutzig ...

Gesetze	formulieren Normen des Gemeinschaftsrechts/Rechtsgrundsätze.
Artikel	sind Paragraphen in bestimmten Gesetzen.
Paragraphen	sind Abschnitte in einem Gesetz zu einem bestimmten Thema oder Unterpunkt des Gesetzes.
Verordnungen	führen einzelne Themen von Gesetzen genauer aus. Beispiel: Das Hessische Schulgesetz sagt, dass es eine SV gibt. Die Verordnung über die SV bestimmt dann näher, wie sie gewählt wird, welche Rechte sie hat usw.
Erlasse	regeln einzelne Punkte von Verordnungen und von Gesetzen genauer.
anhörungspflichtig	Angelegenheiten, über die ein Gremium schriftlich informiert werden muss und anschließend seine Meinung dazu abgeben kann.
zustimmungspflichtig	Angelegenheiten, über die ein Gremium schriftlich informiert werden muss. Stimmt das Gremium dem Antrag zu, kann er umgesetzt werden. Lehnt das Gremium den Antrag ab, darf er nicht umgesetzt werden, auch wenn andere Gremien evtl. zugestimmt haben.
Kann-Bestimmungen	Es besteht die Möglichkeit zur Umsetzung, aber keinerlei Zwang, dies auch zu tun.
Soll-Bestimmungen	Die Vorgabe soll so umgesetzt werden, wenn es möglich ist. Ist es möglich, muss sie auch so umgesetzt werden. (Merkpruch: Soll ist Muss, wenn kann.)
Muss-Bestimmungen	Die Vorgabe ist zwingend und muss so umgesetzt werden.

Rechte der SV → Kapitel 1 und 3

Das Wichtigste auf einen Blick

→ Hessisches Schulgesetz (HSchG) § 121 – 126, 128 – 136

→ SV-Verordnung (VO-SV) § 11 – 18, 21 – 25, 29

→ Konferenzordnung (KO)

→ BS / VO-SV § 13 Abs. 2

→ HSchG § 121 Abs. 1

Die Schülervertretung wirkt eigenverantwortlich an der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele der Schule im Sinne des Artikels 56 Absatz 4 der Hessischen Verfassung mit.

→ HSchG § 121 Abs. 2

Die Schülervertretung vertritt die Interessen der Schülerinnen und Schüler gegenüber den Schulaufsichtsbehörden und der Öffentlichkeit. Zudem übt sie ihre Mitbestimmungsrechte aus. Sie kann dabei selbst gestellte Aufgaben in eigener Verantwortung durchführen.

Schülerversammlung → HSchG § 122 Abs. 7

Der Schülerrat führt mindestens einmal im Schuljahr eine Schülerversammlung während der Unterrichtszeit durch.

Ausstattung/Post → HSchG § 122 Abs. 8 → VO-SV § 18

Der Schülerrat und damit auch der SV-Vorstand hat zur Erfüllung seiner Aufgaben Anspruch auf geeignete Räume und auf die Mitbenutzung der Einrichtungen der Schulverwaltung (z. B. Kopiergeräte, Internet, Telefon etc.).

Die Schule ist verpflichtet, Post für die Schülervertretung an euch (ungeöffnet!) weiterzugeben. Damit ihr die Schülerinnen und Schüler wiederum informieren könnt, habt ihr das Recht auf ein ausreichend großes SV-Brett an gut sichtbarer Stelle. (Erlass Aushänge und Schriften vom 6. Oktober 1998)

Unterrichtsbefreiung wegen SV-Arbeit

→ VO-SV § 13

Schülervertreterinnen und Schülervertreter sind für ihre SV-Arbeit vom Unterricht zu befreien. Aber nur insoweit es ihre Arbeit zu diesem Zeitpunkt nötig macht.

Besteht auf euren Rechten, z. B. Schülerräte und Schülervollversammlungen während der Unterrichtszeit durchzuführen. Ihr solltet diese Regelung jedoch nicht ausnutzen, ihr schadet damit nur dem Ruf eurer SV!

Benachteiligungsverbot → VO-SV § 12

Das Benachteiligungsverbot besagt, dass ihr wegen der SV-Arbeit weder bevorzugt noch benachteiligt werden dürft. Eine Lehrerin oder ein Lehrer darf euch z. B. keine schlechtere Note für eure mündliche Beteiligung geben, weil ihr auf Grund der SV-Arbeit nicht am Unterricht teilnehmen könntet. Engagement und Ämter in der Schülervertretung könnt ihr euch als Anerkennung unter „Bemerkungen“ im Zeugnis vermerken lassen. Durch SV-Arbeit entstandene „Fehlstunden“ dürfen nicht ins Zeugnis eingetragen werden.

Konferenzen

Wer kann wo teilnehmen?

In die Schulkonferenz wird eine unterschiedliche Zahl von Vertretern der Schülerinnen und Schüler gewählt. → HSChG § 131

In der Gesamtkonferenz können die Schulsprecherin oder der Schulsprecher und drei weitere Mitglieder des Schülerrats mit beratender Stimme teilnehmen. → KO § 2, § 34 Abs. 5 und 6

An sonstigen Konferenzen können bis zu drei Beauftragte des Schülerrats teilnehmen. An Klassenkonferenzen können die Klassensprecherin oder der Klassensprecher teilnehmen, wenn nicht zu Personalangelegenheiten, Zeugnissen und Versetzungen diskutiert wird.

Welche Rechte haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer? → VO-SV § 29

Die Schülervertreterinnen und Schülervertreter können bei allen Lehrerkonferenzen zu Beginn der Konferenz Anträge zur Tagesordnung stellen; sie nehmen mit beratender Stimme teil. Sie können also Redebeiträge halten und Vorschläge machen, jedoch (bis auf die Schulkonferenz) nicht mit abstimmen.

Die SV bzw. die gewählten Vertreterinnen und Vertreter müssen schriftlich mit Tagesordnung und den dazugehörigen Unterlagen (wie z. B. Anträgen) eingeladen werden. Sie dürfen Einsicht in die Protokolle der Konferenzsitzungen nehmen. Mitgliedern der Schulkonferenz muss das Protokoll zugesandt werden.

SV-Aktiven in den Konferenzen kommen dieselben Rechte wie den anderen Schülervertreterinnen und Schülervertretern zu. Für bestimmte Konferenzen gibt es eine Pflicht zur Verschwiegenheit.

Wie kann eine außerordentliche Konferenz einberufen werden?

Eine Sitzung der Schulkonferenz wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter einberufen, wenn dies ein Viertel aller Mitglieder oder eine Personengruppe (z. B. alle Schüler in der Schulkonferenz) fordern. → HSChG § 131 Abs. 7

Innerhalb von 12 Unterrichtstagen muss die Gesamtkonferenz tagen, wenn drei Viertel der Schülervertretung dieses unter Angabe der Tagesordnung für die außerordentliche Gesamtkonferenz beantragt. → KO § 32 Abs. 4

Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer beruft eine Klassenkonferenz ein, wenn die Klassensprecherin oder der Klassensprecher dies mit guten Gründen verlangt. → KO § 37 Abs. 2

Mitbestimmungsrechte der SV

→ HSchG § 103

→ HSchG § 110 – 112

→ HSchG § 122 Abs. 5

Die Mitbestimmungsrechte der SV sind im Besonderen im Hessischen Schulgesetz, in den Paragraphen 121 bis 124 geregelt. Bei den Mitbestimmungsrechten der SV ist zwischen zustimmungspflichtigen und anhörungspflichtigen Maßnahmen zu unterscheiden.

Die SV hat sowohl für zustimmungspflichtige wie für anhörungspflichtige Maßnahmen ein Vorschlagsrecht. → HSchG § 110 Abs. 4 → VO-SV § 24 Vorschläge sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit Begründung schriftlich vorzulegen.

a) Zustimmungspflichtige Maßnahmen

→ HSchG § 110 Abs. 2 → HSchG § 111

→ VO-SV § 22 Abs. 3 – 5

→ BS / VO-SV § 22 Abs. 2

Diese Maßnahmen können ohne eine Zustimmung der SV (wie auch der Elternvertretung) nicht durchgeführt werden. Auf Verlangen der Schulleiterin oder des Schulleiters muss der Schülerrat in einer Frist von einer Woche zusammenkommen und darüber abstimmen. Wird die Zustimmung vom Schülerrat verweigert, so kann die Schul- bzw. Gesamtkonferenz eine Entscheidung des Staatlichen Schulamts einholen. Ebenso kann der Schülerrat die Entscheidung des Schulamts beantragen, wenn die Schulkonferenz bzw. die Gesamtkonferenz eine vom Schülerrat eingebrachte zustimmungspflichtige Maßnahme ablehnt.

Zustimmungspflichtig sind:

→ HSchG § 129 Nr. 1 – 6

→ VO-SV § 22 Abs. 1

In der Schulkonferenz

- Schulprogramme
- Grundsätze zum Unterrichts-, Betreuungs- und Ganztagsangebot

- Einrichtung / Ersetzung von Förderstufen
- Grundsätze für Hausaufgaben und Klassenarbeiten
- Anträge für Schulversuche und Versuchsschulen
- Grundsätze für die Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht

In der Gesamtkonferenz

→ HSchG § 133 Abs. 1 Nr. 3 – 5

→ VO-SV § 22 Abs. 1

- Zusammenfassung von Fächern in Lerngebieten
- Auswahl und Einführung von Fremdsprachen in der Grundschule
- Fachleistungsdifferenzierung in der Förderstufe und der integrierten Gesamtschule sowie des schulzweigübergreifenden Unterrichts

b) Anhörungspflichtige Maßnahmen

→ HSchG § 110 Abs. 3

→ HSchG § 112

→ VO-SV § 23

Bevor bestimmte Beschlüsse durch die Schulkonferenz in Kraft treten können, muss die SV angehört werden. Dies setzt zunächst die Information über die zu beschließenden Bestimmungen voraus. Der SV müssen also alle benötigten Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt werden.

Danach hat die SV die Möglichkeit, innerhalb einer von der Schulleitung vorgegebenen Frist zu beraten und schriftlich Stellung zu beziehen.

Wurde eine Maßnahme ohne Anhörung durch die SV getroffen, so kann der Schülerrat innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnisnahme die Entscheidung des Staatlichen Schulamts einholen.

Anhörungspflichtig sind:

→ HSchG § 129 Nr. 7, 9, 10

→ VO-SV § 23

In der Schulkonferenz

- Grundsätze der Zusammenarbeit mit anderen Schulen
- Vereinbarung von Projekten zur Öffnung der Schule
- Vereinbarungen zum Schüleraustausch und zu Schulpartnerschaften
- Grundsätze für Schulfahrten / Wandertage
- Unterrichtsverteilung von sechs auf fünf Wochentage
- besondere Schulveranstaltungen
- Schulordnung, Einrichtung von Kiosken
- Vergabe von Räumen und schulischen Einrichtungen
- Grundsätze zur Betätigung von Schülergruppen in der Schule
- Maßnahme der Schulleitung von allgemeiner Bedeutung → VO-SV § 23 Abs. 2
- Auswahl von Schulbüchern → VO-SV § 23 Abs. 2

c) Informationspflichtige Angelegenheiten

→ HSchG § 110 Abs. 5

→ VO-SV § 25 Abs. 1

Der Schülerrat hat ein Recht darauf, durch den Schulleiter oder die Schulleiterin über „wesentliche Angelegenheiten des Schullebens“ informiert zu werden. Was dazu gehört, ist im Schulgesetz nicht näher ausgeführt. Um über beabsichtigte Veränderungen an der Schule rechtzeitig informiert zu sein, sollte die SV regelmäßige Gespräche mit der Schulleitung vereinbaren. Zugleich lassen sich bei solchen Treffen die Vorstellungen der SV besprechen.

Selbstverständlich hat die Schulleitung der Schülervertretung Einsicht in alle Gesetze, Verordnungen und Erlasse zu gewähren. Dies gilt auch für Protokolle von Konferenzen, an denen die SV teilnehmen darf.

d) Recht auf Gegenvorstellung zur Schulleitung

→ VO-SV § 25 Abs. 2

→ Hess. Verf. § 56 Abs. 2–5 und 7

Die Hessische Verfassung nennt im Artikel 56 wichtige Grundsätze zu Erziehung und Schule. Hierzu gehört u. a. die Bildung zur sittlichen Persönlichkeit.

Werden nach Meinung des Schülerrats Maßnahmen bekannt, die gegen diese Grundsätze verstoßen, so kann er gegenüber der Schulleitung dagegen protestieren. Falls erforderlich, kann auch eine Beschwerde beim Staatlichen Schulamt eingelegt werden.

7.2 Rechtliches rund um SV-Veranstaltungen

Die rechtlichen Grundlagen in Sachen Veranstaltungen der SV

Versicherung und Aufsicht

Eine SV-Veranstaltung ist laut Gesetz eine Schulveranstaltung. Ihr seid also über die Schule versichert. Das bedeutet aber auch, dass eine Aufsicht geführt werden muss, in der Regel von einer Lehrerin oder einem Lehrer. Ist eine solche Aufsicht nicht möglich, kann aber auch eine über 16-jährige Schülerin oder ein über 16-jähriger Schüler diese Aufgabe übernehmen. Eine Schülerin oder ein Schüler muss jedoch eine schriftliche Einverständniserklärung ihrer oder seiner Eltern und der Schulleitung einholen. Bei Musikveranstaltungen muss die Aufsicht durch eine Lehrkraft, einen Elternteil oder einen erwachsenen Schüler erfolgen. → VO-SV § 26

Unterwegs

Wenn ihr mit der Bahn fahrt oder zu Fuß für die SV unterwegs seid, seid ihr über die Schule versichert, es muss aber eine Aufsicht gewährt sein. Autofahrten bedürfen besonderer Erlaubnisse, die kaum zu ergattern sind: Jede Autofahrerin und jeder Autofahrer muss eine spezielle Bescheinigung haben, dass sie oder er Schülerinnen und Schüler transportieren darf. Da dies aber fast niemand hat, ein kleiner Tipp: Lasst die Veranstaltung offiziell am Veranstaltungsort beginnen und enden. Die PKW-Anreise organisiert ihr (mit der freundlichen Koordination durch die SV) privat. Also durch Eltern, fahrberechtigte Schülerinnen und Schüler sowie durch Lehrerinnen und Lehrer. Weist in dem Infoschreiben zu der Veranstaltung aber unbedingt darauf hin, dass die An- und Abreise in den Privatbereich fällt und wo die eigentliche SV-Veranstaltung offiziell beginnt und endet. Dann seid ihr rechtlich auf der sicheren Seite.

SV-Veranstaltungen sind zum Beispiel:

- Seminare
- Diskussionsveranstaltungen
- Filmvorführungen
- SV-Infotage
- Besuche anderer SVen und deren Veranstaltungen
- Treffen aller Art (SV-AGen, Vorstandstreffen, Schülerräte ...)
- Feten und Partys

Anmeldung von SV-Veranstaltungen

Da die Schulleitung eurer Schule letztendlich immer die Verantwortung für alle Veranstaltungen der Schule, also auch der Schülervertretung, übernehmen muss, darf sie bei der Durchführung ein Wörtchen mitreden. → VO-SV § 26 Abs. 1 Dies heißt nicht, dass ihr keinerlei Möglichkeit habt, Dinge selbstständig in die Hand zu nehmen. Doch eine gute Absprache untereinander ist von großer Bedeutung.

Ist es nämlich der Fall, dass die Schulleitung der Meinung ist, die Veranstaltung könne Schülerinnen und Schüler gefährden, hat sie das Recht, die Durchführung dieser Veranstaltung zu verbieten. Dies kann Sie auch, wenn sie den Erziehungsauftrag der Schule gefährdet sieht.

→ VO-SV § 26 Abs. 3

Sollte dies wirklich passieren, hilft auch hier reden. Erklärt, was ihr wirklich wollt und findet Kompromisse, mit denen beide Parteien leben können. Die Schülervertretung hat aber auch die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an die Schulkonferenz zu wenden oder eine Entscheidung des Staatlichen Schulamts herbeizuführen.

→ HSchG § 129 Nr. 11

Bei allem solltet ihr bedenken, inwieweit ihr als Interessenvertretung aller Schülerinnen und Schüler eine bestimmte Haltung vertretbar annehmen könnt.

7.3 Veranstaltungsversicherung

Veranstaltungen der Schülervertretung auf Kreis-, Stadt- und Landesebene

Wie sieht es aus mit Versicherungen?

Schulebene – Schülervertretung einer Schule

Das ist ein ganz heikles Kapitel, da in einem Schadensfall, wie so oft bekannt, Versicherungen sich gerne „aus der Affäre ziehen“. Jede Schule hat eine Unfallversicherung (Hessische Unfallversicherung), d. h. im Rahmen der Unfallversicherung ist der Schulweg (Wohnung-Schule-Wohnung) versichert. Handelt es sich also um eine Schulveranstaltung, so würde im Schadensfall diese Versicherung eintreten. Kommen Schülerinnen und Schüler anderer Schulen zu eurer Schulveranstaltung, so wären diese über ihre Schule unfallversichert. Damit ist auch ausgedrückt, dass z. B. Eltern nicht versichert sind. Jede von der Schulleitung genehmigte Veranstaltung gilt als Schulveranstaltung, auch wenn diese nicht auf dem Schulgelände stattfindet. Beantragt wird dies stets schriftlich bei der Schulleitung, und kann dann von ihr genehmigt werden. → VO-SV § 26 Abs. 1 Die Schulleitung kann Veranstaltungen der SV nur dann beanstanden, wenn sie eine Gefahr für die Schülerinnen und Schüler oder für die Schuleinrichtung bedeuten.

→ VO-SV § 26 Abs. 3

Die Hessische Unfallversicherung greift nur dann, wenn es sich bei eurer Veranstaltung um eine Schulveranstaltung handelt, die vornehmlich auf dem Schulgelände stattfindet. Auf jeden Fall solltet ihr vorher mit der Schulleitung Kontakt aufnehmen, um dies zu klären und damit auch, ob bei euren geplanten Vorhaben die Schulunfallversicherung greift. Allerdings wird es sehr schwierig, wenn Gegenstände zu Bruch oder verloren gehen, gestohlen wurden etc., da dann immer geklärt werden muss, ob dies fahrlässig oder auch vorsätzlich geschah. Und dann wird es kompli-

ziert. Möglicherweise seid ihr auch nur dann auf der sicheren Seite, wenn ihr eine Veranstaltungshaftpflicht abschließt. Generell ist es sehr gut, eine Privathaftpflichtversicherung abzuschließen, die für wenig Geld bzw. über den elterlichen Beitrag schon kostenfrei besteht. Gerade für Schülerinnen und Schüler, die Veranstaltungen planen und durchführen, sollte die Privathaftpflichtversicherung stets vorhanden sein. Prüft diese Angelegenheit schon während der Vorbereitung.

Kreisebene und Stadtebene – Kreisschülerrat und Stadtschülerrat

Hier gibt es sehr unterschiedliche Auslegungen, da es sich um keine Schulveranstaltung handelt. Am besten ist es, wenn ihr euch mit dem zuständigen Schulverwaltungsamt in Verbindung setzt und über die versicherungsrechtlichen Möglichkeiten sprecht. Bedenkt bitte, dass dies rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn geschieht. Auf der sicheren Seite seid ihr, wenn ihr die Information auch schriftlich in Händen haltet, sonst könnte es geschehen, dass sich die Zuständigen an das Gespräch nicht mehr erinnern.

Landesebene – Landesschülerrat

Auf der Landesebene ist es so, dass für Veranstaltungen stets eine Veranstalterhaftpflicht abgeschlossen wird. Diese nennt sich „Versicherung zum Rahmenvertrag, Veranstaltungs-Versicherungen für Maßnahmeträger aus Jugend, Bildung, Kultur und Freizeit etc.“. Hierbei gibt es verschiedene Möglichkeiten, den Versicherungsschutz einzuschränken bzw. auszudehnen; beispielsweise:

- Personen- und Sachschäden
- Mietsachschäden – Gebäude
- Mietsachschäden – beweglich
- Be- und Entladeschäden

Zusatz- und/oder Sonderdeckungen:

- ↳ Mit Gastronomie in eigener Regie (Ausgabe von Essen, welches eventuell verdorben sein könnte etc.)
- ↳ Auf- und Abbau von ...
- ↳ Gebrauch von Kfz
- ↳ Sonstige Risiken

Im Standardtarif, ohne die oben genannten Zusatz- und Sonderdeckungen, müsst ihr mit rund 100 Euro (Stand 2005) rechnen. Da es unterschiedliche Bedingungen gibt (Dauer der Veranstaltung und Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer), setzt euch auch hier rechtzeitig mit einer Versicherung in Verbindung, nicht jede Versicherung bietet eine Veranstaltungshaftpflicht an!

Thema „Aufsicht“

Laut des SV-Verordnung hat die Schule bei Schulveranstaltungen, auch wenn sie von der SV organisiert wurden, Aufsicht zu leisten.

→ VO-SV § 26 Abs. 5 Falls ihr nicht genug Lehrerinnen und Lehrer findet, so können auch Schülerinnen und Schüler, die mindestens 16 Jahre alt sind, die Aufsicht übernehmen; vorausgesetzt, sie haben eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten und sind für diese Aufgabe auch geeignet. Ihr müsst diese Personen der Schulleitung benennen, so dass diese dann von dieser beauftragt werden, darauf sollte schon im Vorfeld hingewiesen werden. Den Anweisungen dieser Schülerinnen und Schüler ist Folge zu leisten. Wenn ihr eine Schuldisco oder eine ähnliche Musikveranstaltung plant, so müssen die Aufsichtspersonen sogar 18 Jahre alt sein!

Das Rauchverbot

Seit Einführung des Rauchverbots an hessischen Schulen darf auch auf Veranstaltungen, die auf dem Schulgelände stattfinden, nicht geraucht werden. Dabei ist es unerheblich, wie alt ihr seid.

Alkohol in der Schule

Alkoholische Getränke sind auf dem Schulgelände grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind Schulfeste oder besondere Anlässe; dann darf, mit vorheriger Genehmigung der Schulleitung, Alkohol ausgedient werden. Dabei ist das Jugendschutzgesetz zu beachten. Hier greift also die allgemeine Gesetzgebung, wie sie auch in Gastwirtschaften gilt. Achtet bei eurem nächsten Besuch in einem Lokal einmal auf den Auszug aus dem Jugendschutzgesetz, der, häufig etwas versteckt, aushängt. So darf an Jugendliche unter 16 Jahren kein Alkohol ausgedient werden; an Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren nur leichtere alkoholische Getränke wie Bier und Wein. Vergesst also den Ausschank von Wodka, Whiskey etc.! Dadurch gibt es nur Ärger, und ihr gefährdet alle weiteren festlichen Aktivitäten der Schülerversammlung. Wenn allerdings die Erziehungsberechtigten dabei sind, dann dürfen auch Jugendliche unter 16 Jahren leichtere alkoholische Getränke genießen.

7.4 Abmeldung, Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht

Es gibt verschiedene Gründe, aus denen eine Schülerin oder ein Schüler den Unterricht nicht besuchen muss. Hier eine kurze Zusammenfassung:

- ➔ Befreiung vom Unterricht aus gesundheitlichen Gründen (für den Sportunterricht siehe Erlass über die Freistellung von der aktiven Teilnahme am Schulsport vom 30. Januar 2001)
- ➔ Freistellung für SV-Tätigkeit:
Schülerinnen und Schüler müssen für ihre Tätigkeit in der SV freigestellt werden.
➔ VO-SV § 13 Abs. 1 ➔ BS / VO-SV § 13 Abs. 2
An beruflichen Teilzeitschulen müssen Schülerinnen und Schüler an einem Tag im Monat, ab 10.00 Uhr, für ihre Tätigkeit in der SV von ihrer Ausbildungsstelle freigestellt werden. ➔ VO-SV § 13 Abs. 2 Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll diese Freistellungsanträge gegenüber der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber unterstützen.
➔ VO-SV § 13 Abs. 1
- ➔ Abmelden vom Religionsunterricht:
„Eine Abmeldung vom Religionsunterricht ist möglich. Hierüber entscheiden die Eltern, nach Vollendung des 14. Lebensjahrs die Schülerinnen und Schüler“.
➔ HSchG § 8 Abs. 3 Der Antrag hat schriftlich vor Ende des Schulhalbjahrs zu erfolgen.

Andere Unterrichtsformen und Unterrichtsausfall bei großer Hitze

Besonders kurz vor den Sommerferien zeigt sich das Wetter von seiner besten Seite, da wird Schule häufiger zur Sauna. Ein besonderer Erlass regelt an dieser Stelle, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, um „Hitzefrei“ zu bekommen.

Es kann an Tagen, an denen um 11.00 Uhr in einem für die Temperatur im Schulgebäude repräsentativen Unterrichtsraum 25 °C oder mehr erreicht werden, auf eine besondere Belastungssituation für die Schülerinnen und Schüler in der Grundstufe und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) mit folgenden Maßnahmen eingegangen werden:

1. Durchführung alternativer Formen des Unterrichts wie beispielsweise Unterricht an anderen Lernorten.
2. Kein Stellen von Hausaufgaben.
3. Beendigung des Unterrichts nach der fünften Stunde.

7.5 Schriftliche Arbeiten → BS / VO-SchVE § 25 Abs. 2; Anlage 2; P9

In jedem Schulfach dürfen pro Schuljahr nur eine bestimmte Anzahl an schriftlichen Arbeiten geschrieben werden. Diese Anzahl variiert je nach Jahrgangsstufe und Schulzweig.

Nach Anlage 2 Abs. 7 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses dürfen pro Schuljahr nur die in den Tabellen angegebenen Anzahlen an Arbeiten geschrieben werden.

	5. Klasse	6. Klasse	7. Klasse	8. Klasse	9. Klasse	10. Klasse
Deutsch	6	6	4 – 5	4 – 5	4 – 5	4 – 5
Mathematik	6	6	4 – 5	4 – 5	4 – 5	4 – 5
1. Fremdsprache	5	5	4 – 5	4 – 5	4 – 5	4 – 5
2. Fremdsprache			4 – 5	4 – 5	4 – 5	4 – 5
Griechisch					6	6
3. Fremdsprache					4	4

Anzahl der schriftlichen Arbeiten in einem Schuljahr in der Haupt-, Real-, integrierten Gesamtschule und eines gymnasialen Bildungsgangs, der in der Mittelstufe die Klassen 5 – 10 umfasst.

	5. Klasse	6. Klasse	7. Klasse	8. Klasse	9. Klasse
Deutsch	6	6	4 – 5	4 – 5	4 – 5
Mathematik	6	6	4 – 5	4 – 5	4 – 5
1. Fremdsprache	5	5	4 – 5	4 – 5	4 – 5
2. Fremdsprache		5	4 – 5	4 – 5	4 – 5
Griechisch				6	6
3. Fremdsprache				6	4

Anzahl der schriftlichen Arbeiten in einem Schuljahr in einem gymnasialen Bildungsgang, der in der Mittelstufe die Klassen 5 – 9 umfasst.

7.6 Hausaufgaben

Ihr habt das Gefühl, ihr bekommt zu viele Hausaufgaben auf? – Prüft es nach!

Lehrerinnen und Lehrer dürfen nicht willkürlich Hausaufgaben stellen. Die Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses gibt in § 28 sowie in der Anlage 2, Punkt 10 vor, dass:

- in den Jahrgangsstufen 5 – 8 die Zeit, die ihr für die Hausaufgaben benötigt, nicht länger als 1 Stunde dauern soll;
- in den Jahrgangsstufen 9 und 10 die Zeit, die ihr für die Hausaufgaben benötigt, nicht länger als 1 ½ Stunden dauern soll;
- ihr, wenn ihr in den Jahrgangsstufen 1 – 9 freitagnachmittags oder am Samstag Unterricht habt, zum Montag keine Hausaufgaben aufbekommen dürft;
- über die Ferien keine Hausaufgaben aufgegeben werden sollen.

Zudem sollen Hausaufgaben den Unterricht ergänzen; sie sollen bei der Notengebung angemessen berücksichtigt werden.

Wenn eure Lehrerinnen oder Lehrer die Hausaufgaben schriftlich abfragen (was nicht die Regel sein sollte), ist zu bedenken, dass diese Abfragen nicht länger als 15 Minuten dauern und nur den Stoff der letzten Woche betreffen sollen.

Tipp: Fertigt einen Plan an und lasst 3 Schülerinnen oder Schüler (mit unterschiedlicher Leistungsstärke) jeden Tag 3 Wochen lang aufschreiben, wie lange sie für die Hausaufgaben brauchen. Besprecht das Ergebnis mit euren Fachlehrerinnen oder Fachlehrern.

7.7 Pädagogische Maßnahmen, Ordnungsmaßnahmen

Pädagogische Maßnahmen haben Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen. Das Verfahren ist bei ihnen nicht förmlich geregelt. Auf ein Fehlverhalten von Schülerinnen und Schülern sollen die Lehrkräfte in erster Linie durch pädagogische Maßnahmen reagieren. Diese Maßnahmen sollen »[...] der Entwicklung des Lern- und Leistungswillens der Schülerin oder des Schülers und der Bereitschaft zu verantwortlichem sozialen Handeln nach den Grundsätzen der Toleranz, der Gerechtigkeit und der Solidarität dienen [...]«. Beim Ergreifen pädagogischer Maßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Sobald eine schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens einer Schülerin oder eines Schülers ausgesprochen wird, wird eine Durchschrift in der Schülerakte abgehftet. Diese Durchschrift ist spätestens am Ende des nachfolgenden Schuljahrs aus der Schülerakte zu entfernen, falls es zwischenzeitlich nicht eine erneute schriftliche Missbilligung gab oder gar eine Ordnungsmaßnahme ausgesprochen wurde.

Nicht erlaubt sind körperliche Maßnahmen (z. B. an den Haaren oder Ohren ziehen) und andere herabsetzende Maßnahmen (z. B. persönliche Beschimpfungen, in die Ecke stellen, Eselsmütze aufziehen). Auch mit Erlaubnis der Erziehungsberechtigten darf es nicht zu körperlichen Züchtigungen kommen.

Was sind „Pädagogische Maßnahmen“?

1. Das Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler mit dem Ziel, eine Veränderung des Verhaltens zu erreichen
2. Die Ermahnung
3. Gruppengespräche mit Schülerinnen und Schülern und deren Eltern
4. Die formlose mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens

5. Die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, die Schülerin oder den Schüler das Fehlverhalten erkennen zu lassen
6. Das Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts (nach vorheriger Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten)
7. Die zeitweise Wegnahme von Gegenständen

Was sind „Ordnungsmaßnahmen“?

Bei allen Ordnungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Dies bedeutet, dass die Maßnahmen angemessen sein müssen (hier besteht sicherlich großer Interpretationsspielraum). Allgemein gilt, dass Anhörungen auch durch schriftliche Erklärungen ersetzt werden können.

1. **Ausschluss vom Unterricht** für den Rest des Schultags, erforderlichenfalls mit der Verpflichtung, am Unterricht einer anderen Klasse oder Lerngruppe teilzunehmen. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag einer Lehrkraft nach Anhörung der oder des betroffenen Schülerin oder Schülers.
2. **Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen sowie vom Unterricht in Wahlfächern und freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen.** Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der Klassenkonferenz. Vor der Entscheidung sind die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler zu hören; bei Minderjährigen die Eltern. Die Entscheidung über den Ausschluss und die Dauer muss schriftlich begründet werden.
3. **Androhung der Zuweisung in eine Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe.** Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der Klassenkonferenz. Vor der Entscheidung sind die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler zu hören; bei Minderjährigen die Eltern. Auf Antrag der Schülerin oder des Schülers bzw. bei Minderjährigen der Eltern ist eine schulpsychologische Stellungnahme herbeizuführen (dies soll innerhalb von 3 Wochen geschehen). Die Betroffenen sind hierauf bei der Anhörung hinzuweisen.
4. **Zuweisung in eine Parallelklasse.** Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter ebenfalls auf Antrag der Klassenkonferenz. Auch hier sind die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler anzuhören; bei Minderjährigen die Eltern.
5. **Androhung der Überweisung in eine andere Schule der gleichen Schulform.** Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der Klassenkonferenz. Vor der Entscheidung sind die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler zu hören; bei Minderjährigen die Eltern. Auf Antrag der Schülerin oder des Schülers bzw. bei Minderjährigen der Eltern ist eine schulpsychologische Stellungnahme herbeizuführen (dies soll innerhalb von 3 Wochen geschehen). Die Betroffenen sind hierauf bei der Anhörung hinzuweisen.
6. **Überweisung in eine andere Schule der gleichen Schulform.** Die Entscheidung trifft das Staatliche Schulamt auf Antrag der Klassenkonferenz. Vor der Entscheidung sind die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler zu hören; bei Minderjährigen die Eltern. Auf Antrag der Schülerin oder des Schülers bzw. bei Minderjährigen der Eltern ist eine schulpsychologische Stellungnahme herbeizuführen (dies soll innerhalb von 3 Wochen geschehen). Die Betroffenen sind hierauf bei der Anhörung hinzuweisen.
7. **Androhung der Verweisung von der besuchten Schule.** Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der Klassenkonferenz. Vor der Entscheidung sind die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler zu hören; bei Minderjährigen die Eltern. Auf Antrag der Schülerin oder des Schülers bzw. bei Minderjährigen

der Eltern ist eine schulpsychologische Stellungnahme herbeizuführen (dies soll innerhalb von 3 Wochen geschehen). Die Betroffenen sind hierauf bei der Anhörung hinzuweisen.

8. **Verweis von der besuchten Schule.** Die Entscheidung trifft das Staatliche Schulamt auf Antrag der Klassenkonferenz. Vor der Entscheidung sind die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler zu hören; bei Minderjährigen die Eltern. Hier kann das Staatliche Schulamt aber auch ohne Antrag der Klassenkonferenz entscheiden; der Schulleiterin oder dem Schulleiter sowie der Klassenkonferenz ist dann Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf Antrag der Schülerin oder des Schülers bzw. bei Minderjährigen der Eltern ist eine schulpsychologische Stellungnahme herbeizuführen (dies soll innerhalb von 3 Wochen geschehen). Die Betroffenen sind hierauf bei der Anhörung hinzuweisen.

7.8 Notengebung

Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden durch Noten oder Punkte bewertet, soweit die Leistungen für die Erteilung von Zeugnissen und entsprechenden Nachweisen erheblich sind. Das Gleiche gilt für die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens der Schülerinnen und Schüler in Zeugnissen. Die Leistungsbewertung und die Beurteilung des Verhaltens können durch schriftliche Aussagen ergänzt oder ersetzt werden.

→ HSchG § 73

Wenn euch eure Lehrerinnen oder Lehrer Noten geben, dann seid ihr meistens in einer hilflosen Position. Aber auch hier gibt es Bestimmungen, die den Lehrerinnen und Lehrern gewisse Vorgaben machen. Lehrkräfte dürfen z. B. keine gebrochenen Noten (zum Beispiel 2,5) geben. Sie dürfen allerdings Tendenzen mit (+) oder (-) kennzeichnen.

Zu Beginn des Schuljahrs sollen die Schülerinnen und Schüler und die Eltern darüber informiert werden, nach welchen Gesichtspunkten die Bewertung ihrer Leistungen erfolgt. Ihr müsst mindestens einmal im Schulhalbjahr über euren mündlichen wie schriftlichen Leistungsstand informiert werden. Eure Zeugnisnoten müssen euch vor den Zeugniskonferenzen begründet werden. → VO-SchVe § 23 Abs. 2 | Zudem ist unter jede schriftliche Arbeit ein Notenspiegel zu schreiben.

→ VO-SchVe § 26 Abs. 3

Bei der Beurteilung durch Noten (von 1 bis 6) oder Punkten (15 bis 0) ist folgender Maßstab zugrunde zu legen:

Note	Punkte	Erläuterung
1	15	... wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.
	14	
	13	
2	12	... wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
	11	
	10	
3	9	... wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.
	8	
	7	
4	6	... wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
	5	
	4	
5	3	... wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
	2	
	1	
6	0	... wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können. Ist eine Leistungsbewertung aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler zu vertreten hat, nicht möglich, so erhält sie oder er die Note ungenügend

Abstufungen der Punkte:

15 Punkte = Note 1+; 14 Punkte = Note 1; 13 Punkte = Note 1-; 12 Punkte = Note 2+; 11 Punkte = Note 2; usw.

7.9 Datenschutz

In der Schule stellt ihr oftmals eure persönlichen Daten zur Verfügung. Z. B. eure Adresse, eure Religionszugehörigkeit, euren Geburtsort, eure bisherigen Abschlüsse etc. Alle diese Daten unterliegen dem gesetzlichen Datenschutz. Das heißt, dass eure Schule diese zwar verwenden und innerhalb der Schule in schuleigenen Datenverarbeitungsgeräten verarbeiten, jedoch nicht an Dritte außerhalb der Schule weitergeben darf.

→ **HSchG § 83 Abs. 1 und 5** Dies trifft jedoch nur für Daten zu, die zur Durchführung von schulorganisatorischen Maßnahmen oder zur Fortschreibung amtlicher Schuldaten erforderlich sind (§1 Abs. 5 Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen).

Eure Schule hat also nicht das Recht, euch über euer Privatleben auszufragen! Die personenbezogenen Informationen, die im Rahmen der Schulgesundheitspflege und des schulpsychologischen Dienstes erforderlich sind, dürfen verarbeitet werden. Die Ergebnisse der Schulärztin oder des Schularztes sowie der Schulpsychologin oder des Schulpsychologen dürfen nur dann an die Schule weitergegeben werden, wenn es sich bei der Untersuchung um eine Pflichtuntersuchung handelt. Bei einer freiwilligen Untersuchung muss der oder die Betroffene der Übermittlung schriftlich zustimmen. → **HSchG § 83 Abs. 6** Ebenso verhält es sich bei Daten über gesundheitliche Beeinträchtigungen und körperliche Behinderungen (§1 Abs. 3 Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen).

Wenn an eurer Schule irgendein wissenschaftliches Forschungsvorhaben geplant wird, so muss das Kultusministerium diesem zustimmen. Vor dieser Zustimmung ist jedoch zunächst die Schulkonferenz anzuhören, in der ja auch die Schülerinnen und Schüler vertreten sind.

→ **HSchG § 84 Abs. 1**

Personenbezogene Daten dürfen hierbei in der Regel nur mit Einwilligung der Eltern verarbeitet

werden. Volljährige Schülerinnen oder Schüler müssen selbst nach ihrem Einverständnis gefragt werden. Ausnahmen sind Daten, die auf Grund ihrer Art, ihrer Offenkundigkeit oder wegen der Art ihrer Verwendung in ihrer Schutzwürdigkeit nicht beeinträchtigt werden. → **HSchG § 84 Abs. 2**

Solltet ihr das Gefühl haben, dass mit euren Daten nicht richtig umgegangen wird, so könnt ihr auch an den Datenschutzbeauftragten eurer Schule wenden. → **HDSG § 3 Abs. 1 und § 5**

7.10 Schulordnung

Schule als Lebensraum

Der Schülerat, die Gesamtkonferenz und der Schulleiternbeirat erarbeiten gemeinsam eine Schulordnung, die von der Schulkonferenz beschlossen wird.

Zunächst sollen Leitlinien entwickelt werden, aus denen dann die Richtlinien und Regeln entstehen. Leitlinien: z. B. „An unserer Schule achten alle einander und gehen trotz ihrer persönlichen Verschiedenheit fair und freundlich miteinander um. Konflikte, die hierbei entstehen können, werden offen miteinander besprochen, und gemeinsam wird nach Lösungen gesucht“.

Hier einige Punkte, auf die sich eine Schulordnung beziehen kann:

- ➔ Unterrichtszeiten (Offener Anfang, Unterrichtsstunden, Pausenregelung, Aufsicht, Vertretungsplan)
- ➔ Gesundheit (Rauchen, Alkohol, Essen und Trinken, Kaugummi, Spucken)
- ➔ Ordnung in der Schule (gefährdende Gegenstände, Mützen, Handys, Walkman, Schneebälle, Abfall, Ordnungsdienst, Toilettenaufsicht, Umgang mit fremdem Eigentum, Schulbücher, Fahrradständer)
- ➔ Schulbesuch (Entschuldigungsheft, Beurteilungen, Befreiung vom Sportunterricht, Abmeldung vom Religionsunterricht und anderen Kursen, vorzeitiges Verlassen der Schule, Hitzefrei, Klassenfahrten)

7.11 Übergänge

➔ HSchG § 78

➔ VO-SchVe § 8

Für den Übergang eines Schülers oder einer Schülerin in dieselbe oder die nächst höhere Jahrgangsstufe eines anderen Bildungsgangs mit höheren Anforderungen gilt: Der Übergang in einen anderen Bildungsgang ist in der Regel zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres möglich. Übergänge in Abschlussklassen sind nur zu Beginn eines Schuljahrs möglich. Für den Übergang in die Beruflichen Schulen gibt es unterschiedliche Voraussetzungen. Informiert euch frühzeitig, welche Abschlüsse für den von euch gewählten Berufsschulzweig vorausgesetzt werden.

7.12 Eintrag ins Klassenbuch / Missbilligung

Der „berühmt berüchtigte“ Eintrag ins Klassenbuch ist vor einigen Jahren eingeschränkt worden. Vermerke über euer Verhalten oder eure Leistung dürfen nicht mehr im Klassenbuch stehen. Lediglich allgemeine Angaben über den Unterricht oder andere Schulveranstaltungen sowie Stundenpläne und Namenslisten der Klassen sind noch gestattet. Hinzu kommen Eintragungen über Unterrichtsversäumnisse und Verspätungen.

Eine schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens einer Schülerin oder eines Schülers ist in Durchschrift zu den Schülerakten zu nehmen. Sie ist am Ende des folgenden Schuljahrs aus den Akten zu entfernen, wenn zwischenzeitlich nichts mehr vorgefallen ist. (Erlass über Hinweise zum Verfahren bei pädagogischen Maßnahmen vom 20. November 2003)